

Anlage

Die Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) vom 10. Oktober 2012 (GVBl. LSA S. 336), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 26. Oktober 2015 (GVBl. LSA S. 539) ist wie folgt zu ändern:

1. Die lfd. Nummer 1 Allgemeine Amtshandlungen wird wie folgt geändert:

In der Tarifstelle 4.2 (Bescheinigung der Echtheit einer Urkunde zur Verwendung im Ausland (Legalisation), Erteilung einer Apostille) wird die Gebühr von „10 bis 20 Euro“ auf „10 bis 50 Euro“ geändert.

2. Die lfd. Nummer 64 Gesetz zur Ausführung des Personenstandsgesetzes im Land Sachsen-Anhalt (PStG-AG LSA) wird wie folgt geändert:

a) In der Tarifstelle 1.1 b) (wenn in Fällen des Buchstaben a ausländisches Recht zu beachten ist) wird die Gebühr von „70 Euro“ auf „90 Euro“ geändert.

b) In der Tarifstelle 1.3 (für die Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen Eheschließungen bei lebensgefährlicher Erkrankung) wird die Gebühr von „70 Euro“ auf „100 Euro“ geändert.

c) In der Tarifstelle 1.5 (für die Beurkundung einer im Ausland oder vor einer ermächtigten Person im Inland geschlossenen Ehe) wird die Gebühr von „60 Euro“ auf „70 Euro“ geändert.

d) In der Tarifstelle 2.1 b) (wenn in Fällen des Buchstaben a ausländisches Recht zu beachten ist) wird die Gebühr von „70 Euro“ auf „90 Euro“ geändert.

e) In der Tarifstelle 2.3 (für die Vornahme der Begründung einer Lebenspartnerschaft außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden) wird die Gebühr von „70 Euro“ auf „100 Euro“ geändert.

f) In der Tarifstelle 3.1 (für die Beurkundung oder die Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vorschriften) wird die Gebühr von „20 Euro“ auf „30 Euro“ geändert.

g) In der Tarifstelle 3.2 (für die Beurkundung oder die Beglaubigung einer Erklärung über die Angleichung von Familiennamen und Vornamen nach Artikel 47 EGBGB) wird die Gebühr von „20 Euro“ auf „30 Euro“ geändert.

h) Nach der Tarifstelle 3.2 wird die neue Tarifstelle 3.3 „für die Beurkundung oder die Beglaubigung einer Erklärung über die Angleichung von Familiennamen und Vornamen nach Artikel 48 EGBGB“ Gebühr „30 Euro“ eingefügt.

i) Die bisherige Tarifstelle 3.3 wird die neue Tarifstelle 3.4.

j) In der Tarifstelle 4.12 (für die Beurkundung einer Geburt oder eines Sterbefalles im Ausland) wird die Gebühr von „25 Euro“ auf „50 Euro“ geändert.

g) Nach der Tarifstelle 4.12. wird die Tarifstelle 4.13 „für die Erteilung einer Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 13 der PStV“ Gebühr „10 Euro“ eingefügt.

3. Für die Erhebung von Gebühren nach dem Gesetz über die Änderung von Familien- und Vornamen ist eine neue laufende Nummer zu vergeben.

Nach lfd. Nr. wird folgende lfd. Nr.eingefügt:

„Lfd. Nr.Gesetz über die Änderung von Familien- und Vornamen

Tarifstelle 1 für die Änderung oder Feststellung des Familiennamens Gebühr 5 bis 1050 Euro,

Tarifstelle 2 für die Änderung des Vornamens Gebühr 5 bis 275 Euro,

Tarifstelle 3 Antrag abgelehnt oder zurückgenommen Gebühr in Höhe von 1/10 bis ½ der Gebühr nach Tarifstelle 1 bzw. 2.“